
Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss für eine sparsame und rationelle Energienutzung (ENVV)

Vom 10. März 1992 (Stand 20. März 1992)

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen,

in Ausführung des Bundesbeschlusses für eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 14. Dezember 1990 (ENB)¹⁾ und der Verordnung über eine sparsame und rationelle Energienutzung vom 22. Januar 1992 (ENV)²⁾,

beschliesst:

§ 1 Zuständigkeit

¹⁾ Das Baudepartement ist für die Erteilung der gemäss Art. 9–13 ENV erforderlichen Bewilligungen zuständig. Es kann die Zuständigkeit zur Erteilung von Bewilligungen für ortsfeste Elektroheizungen delegieren.

²⁾ Die Baubewilligungsbehörden vollziehen Art. 4 Abs. 1 und 2 ENB. Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 8 Abs. 3 ENV erteilt das Baudepartement.

§ 2 Koordination mit Baubewilligungsverfahren

¹⁾ Ist für eine bewilligungspflichtige Massnahme eine Baubewilligung des Gemeinderates erforderlich oder besteht ein enger Sachzusammenhang mit einem Baubewilligungsverfahren, hat der Gemeinderat das energierechtliche Gesuch bzw. die entsprechenden Unterlagen dem Baudepartement zu überweisen.

²⁾ Die energierechtliche Bewilligung des Baudepartementes ist zusammen mit dem Baubewilligungsentscheid zu eröffnen.

¹⁾ SR 730.0.

²⁾ SR 730.01.

§ 3 Verfahren

¹ Die öffentlichen Energieversorgungsunternehmen leiten die nach ihren Bestimmungen genehmigten Anschlussgesuche an das Baudepartement weiter.

§ 4 Anschlussbedingungen für Selbstversorger

¹ Zuständige Behörde in Streitfällen (Art. 7 Abs. 5 ENB) ist der Regierungsrat.

§ 5 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft³⁾ und ist in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

³⁾ In Kraft getreten am 20. März 1992 (Amtsblatt 1992, S. 333).

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
10.03.1992	20.03.1992	Erlass	Erstfassung	Abl. 1992, S. 333

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	10.03.1992	20.03.1992	Erstfassung	Abl. 1992, S. 333